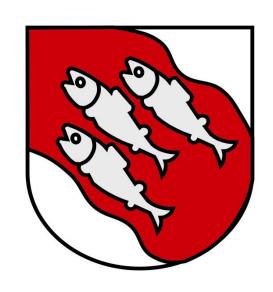
# Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



## Gebührenreglement 2021

## Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	7
Baugesuche und Voranfragen	7
Baukontrolle	8
Weitere Aufwendungen	g
STEUERWESEN	g
DATENSCHUTZ	g
GEMEINDEBIBLIOTHEK	g
WASSERVERSORGUNG	10
FEUERWEHR	10
ABWASSERENTSORGUNG	11
HUNDETAXE	12
FEUERUNGSKONTROLLE	12
VERSCHIEDENES	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Allgemeines	
	Gegenstand
Grundsatz	Art. 1
	<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
	<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
	<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.
	Bemessung
Kostendeckung	Art. 2
Verhältnismässigkeit	<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
	<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamt- aufwand nicht übersteigen.
	<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
Bemessungsarten	Art. 3
	<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
	<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
Gebühren nach Auf-	Art. 4
wand	<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
	<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
	<ul><li>a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,</li><li>b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.</li></ul>
	<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
	<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
Pauschalgebühren	Art. 5
	<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
	<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als

	zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.
	Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner
	Art. 6
	Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
	Erhebung
Erlass der Gebühr	Art. 7
	Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8
	<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
	<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
	<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
	<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9
	Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10
	Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11
	Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12
	Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13
	Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14
	<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
	<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

	[0. "	
	<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjähr des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäs	
	<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.	
Gebührenbereich	ie	
	Personen-, Familien-, Erbrecht	
Erbrecht	Art. 15	
	<sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Emp- fangsschein	Fr. 30
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2 pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familien- scheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30
	Einwohnerkontrolle	
	Art. 16	
	<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 17	
	<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche	

	gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
	Art. 18	
	Lebensbescheinigung	Gratis
	Ortspolizeiwesen	
Gesundheitswesen	Art. 19	
	<sup>1</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholi- schen Getränken	Art. 20 <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: <sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Gebühren gemäss Art. 27 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang  3 Durchführen der Einspracheverhandlung  4 Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 21 <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungsbzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons <sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<ul> <li>Art. 22</li> <li>¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): <ul> <li>einmalige Grundgebühr</li> <li>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</li> <li>befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag</li> <li>unbefestigter Boden: pro m²/Tag</li> </ul> </li> <li>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr).</li> <li>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.</li> </ul>	Fr. 40 Fr50 Fr20
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumundszeugnis	Fr. 15
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	Gratis

Reklame	Art. 25	
	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklame- bewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Exmission	Art. 26	
	<sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	
	Bauwesen	
	Baugesuche und Voranfragen	
Vorläufige, formelle	Art. 27	
Prüfung	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30
Vorläufige formelle	Art. 28	
und materielle Prü- fung	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
	Art. 29	
Koordinierte, materielle prüfung	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baube- willigungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<ul> <li>Weitere Bewilligungen:</li> <li>a) Schutzraumbefreiung</li> <li>b) Gewässerschutz</li> </ul>	Fr. 30 Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Fr. 30 Fr. 30 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II

## Gebührenreglement

	g) Wasseranschluss	Fr. 30
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30
Beratung und Antrag-	Art. 30	
stellung	<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
bewiiiigurigsberiorde)	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenregle- ment
Projektänderungen /	Art. 31	
Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den not- wendigen Verfah- rensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilli-	Art. 32	
gung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	Baukontrolle	
Baubeginn	Art. 34	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30
Kontrollen	Art. 35	
	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Roh- bau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisati- ons- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutz- raumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 36	
	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

	Weitere Aufwendungen	
Planung	Art. 37  Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrasturkturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38  Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
	Steuerwesen	
Veranlagung	Art. 39 <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private <sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10 Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 40 <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) <sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10 Aufwandgebühr I
	Datenschutz	
	Art. 41 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz  Gemeindebibliothek	Gratis
Jährlicher Beitrag	Art. 42 <sup>1</sup> Für die Ausleihung von Büchern schuldet der erwachsene Benutzer (ab 18 Jahren) pro Kalenderjahr einen jährlichen Beitrag von <sup>2</sup> Für alle im gleichen Haushalt wohnende Personen ist nur ein jährlicher Beitrag zu bezahlen.	Fr. 15 bis Fr. 50

	Wasserversorgung	
Jährlicher Beitrag	Art. 43	
	<sup>1</sup> Die einmaligen Abgaben im Bereich Wasserversorgung werden gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements wie die Pauschalgebühren der Teuerung angepasst.	
	<sup>2</sup> Der Landesindex der Konsumentenpreise misst beim Inkrafttreten des Reglements 108.4. Punkte (Stand Januar 2012, Basis Mai 2000).	
Einmalige Anschluss-	Art. 44	
gebühr	<sup>1</sup> Die einmalige Anschlussgebühr beträgt	
a) Anschlussgebühr	a) pro BW: für die ersten 50 BW für die weiteren 100 BW für jeden weiteren BW und	Fr. 150 Fr. 75 Fr. 25
	b) pro m³ uR:   für die ersten 1'000 m³ uR   für die weiteren 2'000 m³ uR   für jeden weiteren m³ uR Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m³ uR berechnet.	Fr. 4 Fr. 2 Fr50
b) Löschgebühr	<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr einer nicht ange- schlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbau- ten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe b.	
	Feuerwehr	
einmalige Löschge-	Art. 45	
bühr	Die einmalige Löschgebühr einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage ausserhalb des Bereiches des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m³ uR:     für die ersten 1'000 m³ uR     für die weiteren 2'000 m³ uR     für jeden weiteren m³ uR	Fr. 2 Fr. 1 Fr25

	Abwasserentsorgung	
Teuerung	Art. 46 <sup>1</sup> Die einmaligen Abgaben im Bereich Abwasserentsorgung werden gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements wie die Pauschalgebühren der Teuerung angepasst	
	<sup>2</sup> Der Landesindex der Konsumentenpreise misst beim Inkrafttreten des Reglements 101,6 Punkte (Stand November 2021, Basis Dezember 2020).	
Einmalige Anschluss- gebühr	Art. 47 <sup>1</sup> Die einmalige Anschlussgebühr beträgt pro Raumeinheit Fr. 565 <sup>2</sup> Die einmalige Anschlussgebühr beträgt pro Liegenschaft mit Abwasseranfall im Minimum Fr. 2'800	
Festlegung der Raumeinheiten	Art. 48 <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden aufgrund von Raumeinheiten berechnet.	
a) Wohnhäuser	<sup>2</sup> Für Wohnhäuser werden die Raumeinheiten dem Schätzungsprotokoll der amtlichen Bewertung entnommen.	
b) Schwimmbäder	<sup>3</sup> Für Schwimmbäder wird zusätzlich eine Raum- einheit berechnet.	
c) Gastwirtschaftsbe- triebe, Hotels	<sup>4</sup> Für Gastwirtschaftsbetriebe und Hotels gelten die folgenden Bemessungsgrössen: Einzelzimmer 0.8 RE Doppelzimmer 1.0 RE Badezimmer 0.8 RE Dusche 0.6 RE Klosett 0.2 RE Lavabos 0.1 RE Restaurant pro Sitzplatz 0.2 RE Speisesaal pro Sitzplatz 0.05 RE Gartenwirtschaft pro Sitzplatz 0.05 RE Tanzsaal pro Sitzplatz 0.05 RE	
	Für die Festlegung der Anzahl Raumeinheiten von Restaurationsküchen wird das Total RE aus Ein- zelzimmer, Doppelzimmer, Restaurant, Speises- aal, Gartenwirtschaft und Tanzsaal mit 0.2 multi- pliziert	
d) Andere Dienstleis- tungs- und Gewer- bebetriebe	<ul> <li>Für Büros, Verwaltungsräume, Verkaufsläden, Kioske, etc. gelten die folgenden Bemessungsgrössen:</li> <li>3-5 m² 0.4 RE</li> <li>6-7 m² 0.5 RE</li> <li>8-9 m² 0.6 RE</li> <li>10-11 m² 0.7 RE</li> </ul>	

	12-13 m <sup>2</sup> 0.8 RE		
	14-15 m <sup>2</sup> 0.9 RE 16-18 m <sup>2</sup> 1.0 RE		
	19-21 m <sup>2</sup> 1.1 RE		
	22-24 m <sup>2</sup> 1.2 RE		
	25-27 m <sup>2</sup> 1.3 RE		
	28-30 m <sup>2</sup> 1.4 RE		
	31-34 m <sup>2</sup> 1.5 RE		
	35-38 m <sup>2</sup> 1.6 RE 39-42 m <sup>2</sup> 1.7 RE		
	39-42 m <sup>2</sup> 1.7 RE 43-46 m <sup>2</sup> 1.8 RE		
	47-50 m <sup>2</sup> 1.9 RE		
	51-55 m <sup>2</sup> 2.0 RE		
	Etc.		
	86-90 m <sup>2</sup> 2.7 RE		
	Etc.		
	<sup>6</sup> Bei Werkstätten und Arbeitsräumen wird		
	le der obgenannten Bemessungsgrössen beitsplatz mit 0.5 RE gerechnet.	je Ar-	
	Hundetaxe		
	A 40		
Erhebungsgrundsatz	Art. 49		
	<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe ge Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	emäss	
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen u		
	dehalter, welche am 1. August in der Gen Wohnsitz haben.	neinde	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe		Fr. 20 bis
	schen Fr. 20 und Fr. 100 (jährlich pro einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe		Fr. 100 (jährlich pro Hund)
	alle Hunde gleich.	; ist iui	pro riuria)
	Feuerungskontrolle		
Behördliche Kontrol-	Feuerungskontrolle Art. 50		
Behördliche Kontrol- len	Art. 50	lichen	
	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so	owie von	
	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig	owie von entümers	
	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig haben die Feuerungseigentümer aufzuko	owie von entümers mmen.	
	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig haben die Feuerungseigentümer aufzuko. <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu La	owie von entümers mmen. asten des	
	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig haben die Feuerungseigentümer aufzukol <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu La Feuerungseigentümers, falls die Anlage z	owie von entümers mmen. asten des u bean-	
	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig haben die Feuerungseigentümer aufzuko. <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu La	owie von entümers mmen. asten des u bean-	
	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig haben die Feuerungseigentümer aufzuko <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu La Feuerungseigentümers, falls die Anlage z standen ist. Andernfalls übernimmt der Kl	owie von entümers mmen. asten des u bean-	
len	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig haben die Feuerungseigentümer aufzukot <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu La Feuerungseigentümers, falls die Anlage z standen ist. Andernfalls übernimmt der Kl Kosten.	owie von entümers mmen. asten des u bean- äger die	
len	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig haben die Feuerungseigentümer aufzukol <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu La Feuerungseigentümers, falls die Anlage z standen ist. Andernfalls übernimmt der KI Kosten.  Art. 51 <sup>1</sup> Wird der Feuerungskontrolleur bei einer ohne entschuldbaren Grund behindert od	entümers mmen. asten des u bean- äger die Kontrolle er muss	
len	Art. 50  1 Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig haben die Feuerungseigentümer aufzukor.  2 Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu La Feuerungseigentümers, falls die Anlage z standen ist. Andernfalls übernimmt der Kl Kosten.  Art. 51  1 Wird der Feuerungskontrolleur bei einer ohne entschuldbaren Grund behindert ode eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werd.	entümers mmen.  asten des u bean- äger die  Kontrolle er muss den, ge-	
len	Art. 50 <sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behörd Kontrollen und allfällige Nachkontrollen so Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseig haben die Feuerungseigentümer aufzukol <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu La Feuerungseigentümers, falls die Anlage z standen ist. Andernfalls übernimmt der KI Kosten.  Art. 51 <sup>1</sup> Wird der Feuerungskontrolleur bei einer ohne entschuldbaren Grund behindert od	entümers mmen.  asten des u bean- äger die  Kontrolle er muss den, ge-	

Gebühren	Art. 52 <sup>1</sup> Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt.	
	Verschiedenes	
Nachschlagen	Art. 53	
	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 54	
	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 55	
	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozi- alversicherung
Gebühreninkasso	Art. 56	
	<sup>1</sup> Verfügung	Fr. 30
Übergangs- und	d Schlussbestimmungen	
Gebührentarif	Art. 57	
	<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst onem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebügebühr II pro Stunde.	
<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte k gebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschä gen im Gebührentarif fest.		
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des In tretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestim-	Art. 58	
mung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 59	
	<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	
	<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 26. November 2004 auf.	

Die Versammlung vom 26. November 2021 nahm dieses Reglement an.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer sig. Christian Bichsel

### Auflagezeugnis und Inkrafttreten

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2021 bis am 26. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nrn. 42 und 46 vom 21. Oktober 2021 und 18. November 2021 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 6. Januar 2021 publiziert worden.

#### **DER GEMEINDESCHREIBER**

3538 Röthenbach i. E., 7. Januar 2022 sig. Christian Bichsel